GEMEINDE GAUTING

ENTWURF

Richtlinien der Gemeinde Gauting zu Gratulationen und Kondolenzen (Bürgerinnen und Bürger)

Gratulations- und Kondolenzrichtlinien

gem. Gemeinderatsbeschluss vom [Datum]

Anmerkung:
Im gesamten Text steht die männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht:

			Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen		
	§ 1	Rechtmäßigkeit	3
	§ 2	Anspruch und Finanzierung	3
II.	Gratulationen		
	§ 3	Gratulationsanlässe	3
	§ 4	Durchführung der Gratulationen	4
	§ 5	Geschenke	4
III.	Kondolenzen		
	§ 6	Personenkreis und Ablauf	4
IV.	Schlussbestimmungen		4
	§ 7	Datenschutz	4
	§ 8	Schlussregelungen und Inkrafttreten	5
Anlage: Geschenke			6

ENTWURF

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtmäßigkeit

(1) Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an den Ersten Bürgermeister zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 BMG maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden.

(2) Diese Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung wird vom Gemeinderat verabschiedet und regelt die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe in der Gemeinde Gauting.

§ 2 Anspruch und Finanzierung

(1) Die Gratulationen und Kondolenzen der Gemeinde Gauting nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der eigens hierfür geschaffenen Haushaltsstellen und ist abhängig von der Ausgabemittelbewilligung durch den Gemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung.

II. Gratulationen

§ 3 Gratulationsanlässe

(1) Gratulationen gegenüber Bürger der Gemeinde werden zu folgenden Anlässen durchgeführt:

a) bei Brautpaaren zur Hochzeit
b) bei Gautinger Schülern zum Schulabschluss
c) bei Altersjubilaren zum 75., 80., 85. Lebensjahr, ab dem 90. Lebensjahr jährlich;
d) bei Ehejubiläen zum 50., 60., 65 Jahrestag, sowie ab dem 70. Jahrestag jährlich.
e) zur Geburt eines Kindes
f) bei
    i. amtierenden Gemeinderäten und dem Partner
    ii. Bürgermedaillenträgern
    iii. Klinge-Preis-Trägern
    iv. aktuellen und ehemaligen Seniorenbeiräten
    v. amtierenden Pfarrern
    vi. ehemaligen BGM, GR, Landräten und anderen
    vii. besonderen aktuellen BGM, Landräten, Landtagsabgeordneten, Bezirksräten, Geschäftsführern, Vorstandsvorsitzenden, Projektleitern

ENTWURF

§ 4 Durchführung der Gratulationen

(1) Die Übermittlung der Glückwünsche erfolgt je nach Art des Jubiläums und Größe des Geschenkes postalisch, durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, durch ein Gemeinderatsmitglied oder durch Gemeindebedienstete.

§ 5 Geschenke

(1) Die zu verteilenden Geschenke ergeben sich aus der den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(2) Die Gemeinde Gauting behält sich Abweichungen bzw. Änderungen bezüglich der Hingabe vor.

III. Kondolenzen

§ 6 Personenkreis und Ablauf

(1) Im Falle des Versterbens einer Bürgerin oder eines Bürgers der Gemeinde Gauting kann dem Ehepartner, Lebensgefährten bzw. den Kindern oder Geschwistern, sofern diese zu ermitteln sind, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung in Form einer Karte übermittelt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Datenschutz

(3) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Gauting und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung.

(4) Die Informationen finden Sie unter www.gauting.de oder erhalten Sie auf Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung.

(5) Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

ENTWURF

(6) Den betroffenen Personen steht das in § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) geregelte voraussetzungslose Widerspruchsrecht zu, bei dessen Ausübung die Meldebehörde in das Melderegister eine Übermittlungssperre einträgt (vgl. § 9 Satz 1 Nr. 5 BMG). Macht die betroffene Person von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, dürfen keine personenbezogenen Daten durch die Meldebehörde an den/die erste/n Bürgermeister*in übertragen werden, wodurch keine Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken mehr erfolgt.

§ 8 Schlussregelungen und Inkrafttreten

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gauting von den Regelungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

(2) Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Gauting, 01.11.2022

_____

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

ENTWURF

Anlage 1: Geschenk-Wertübersicht

a.) bei Brautpaaren zur Hochzeit (Gautinger Bürger)

Glückwunschschreiben, Geschenk in Höhe von 22,00 Euro

b.) bei Gautinger Schülern zum Schulabschluss (jeder Schulabsolvent)

Glückwunschschreiben, Geschenk in Höhe von 14,00 Euro

c.) Altersjubiläen

- **75 Jahre** ..... Glückwunschschreiben
- **80 Jahre** ..... Glückwunschschreiben
  Geschenk in Höhe von bis zu 10,00 Euro
- **85 Jahren** ..... Glückwunschschreiben
- **90 Jahre** ..... Glückwunschschreiben
  Geschenk in Höhe von bis zu 27,00 Euro
- **90- 94 Jahre** ..... Glückwunschschreiben
- **95 Jahre** ..... Glückwunschschreiben
  Geschenk in Höhe von bis zu 27,00 Euro
- **96- 99 Jahre** ..... Glückwunschschreiben
- **Ab 100 Jahre** ..... Glückwunschschreiben
  (jährlich) Geschenk in Höhe von bis zu 40,00 Euro

d.) Ehejubiläen

- **50. Jahrestag** ..... Glückwunschschreiben
  Geschenk in Höhe von bis zu 27,00 Euro
- **Ab 60. Jahrestag** ..... Glückwunschschreiben
  (in 5er Schritten) Geschenk in Höhe von bis zu 27,00 Euro
- **70./75./80. Jahrestag** ..... Glückwunschschreiben
  Geschenk in Höhe von bis zu 40,00 Euro

  zwischen den Jubiläen ..... Glückwunschschreiben
  (jährlich)
- **Ab dem 80. Jahrestag** ..... Glückwunschschreiben
  (jährlich) Geschenk in Höhe von bis zu 40,00 Euro

ENTWURF

e.) Geburt eines Kindes

Glückwunschschreiben, Geburtsbäumchen (Wert: ca. 25 Euro)

g.) Sonstige Gratulationen

viii. amtierenden Gemeinderäten und dem Partner
ix. Bürgermedaillenträgern
x. Klinge-Preis-Trägern
xi. aktuellen und ehemaligen Seniorenbeiräten
xii. amtierenden Pfarrern
xiii. ehemaligen BGM, GR, Landräten und anderen
xiv. besonderen aktuellen BGM, Landräten, Landtagsabgeordneten, Bezirksräten, Geschäftsführern, Vorstandsvorsitzenden, Projektleitern

- postalisch Grüße, sowie nach Anlass mit Sachgeschenk im Wert von 20,00 bis 50,00 Euro

xv. Bürgerbusfahrern ..... Karte + Geschenk (Wert: bis 7 Euro) jährlich zum Geburtstag

ENTWURF